



Hygieneplan

5

Datum: 21.03.2022

§ 1 Rechtliche Grundlage

Schulen sind durch das Zusammenleben vieler Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Aus diesem Grund müssen Schulen nach dem Infektionsschutzgesetz mithilfe eines Hygieneplans innerbetriebliche Verfahrenswesen zur Infektionshygiene festlegen. Die entsprechende gesetzliche Regelung findet sich in § 36 Abs. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) i.V.m. § 33 IfSG:

- § 33 Gemeinschaftseinrichtungen: *Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes* sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:
 - 1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
 - 2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
 - 3. *Schulen* und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
 - 4. Heime und
 - 5. Ferienlager.
- § 36 Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung
 - (1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen müssen *in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrenswesen zur Infektionshygiene festlegen* und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:
 - 1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2,
 - [...]

Die in diesem Hygieneplan festgelegten Maßnahmen dienen dem Schutz aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Um potenzielle Gefahren zu vermeiden, sind nach §5 Arbeitsschutzgesetz Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen.

§ 2 Hygienemanagement

Möglichst jährlich, mindestens regelmäßig soll eine dokumentierte Begehung der Schule durch den Sicherheitsbeauftragten und den Hausmeister stattfinden, in der die relevanten hygienischen Aspekte kontrolliert werden. Zudem sollten Belehrungen für die Lehrkräfte und weitere an der Schule beschäftigte Personen mindestens im Abstand von zwei Jahren durchgeführt werden. Diese Belehrungen sind zu dokumentieren und verbleiben für die Dauer von drei Jahren beim Schulleiter. Diese Belehrungen können Bestandteil der jährlichen Sicherheitsunterweisung sein. Besondere Belehrungspflichten ergeben sich durch die §§ 34, 35 und 43 IfSG (vgl. Anlage 5).

Die Belehrungen der Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens jährlich durch die Klassenleitungen.

Die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung und dem Gesundheitsamt muss gewährleistet sein, sodass bei entsprechendem Anlass (z.B. Läusebefall) die Informationen auch weitergegeben werden.

50 Auch neu betreute Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte müssen vom Schulleiter über die Forderungen des § 34 IfSG belehrt werden. Dies geschieht beispielsweise über die Anmeldungen am LMG. Dies gilt auch, wenn bereits an einer anderen Schule eine Belehrung stattgefunden hat (vgl. Anlage 9).
55 Der Schulleiter muss die entsprechenden Belehrungsmaßnahmen durchführen bzw. durchführen lassen. Der Schulleiter muss die Meldungen über Infektionsfälle entgegennehmen und an das Gesundheitsamt weiterleiten. Außerdem muss er sicherstellen, dass im Infektionsfall die notwendigen Maßnahmen – in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt – eingeleitet werden (vgl. Anlage 3, 4 und 6).

60

§ 3 Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit und Wiedenzulassung

Gemäß den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (§ 34) ist eine Person, die verlaust ist oder Krankheitserreger ausscheidet, von ihren Tätigkeiten in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit zu entbinden. Der Verdacht ist ausreichend.

65 Die Aufhebung des Ausschlusses bzw. die Wiedenzulassung zur Unterrichts- und Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

Dies gilt sowohl für die an der Schule Beschäftigten als auch für Schülerinnen und Schüler. Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts- / Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

70

Das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Schulleitung meldet das Auftreten bzw. den Verdacht dem Gesundheitsamt.

75 Bei erhöhtem Infektionsrisiko über erregerehaltige Tröpfchen und Aerosole (z.B. bei Erkältungs- oder Grippewellen, SARS-CoV-2-Ausbrüchen) wird die freiwillige Einhaltung folgender Maßnahmen empfohlen:

- Einhaltung des Abstandsgebots von mind. 1,5 m zu anderen Personen
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

80 Von dieser Empfehlung unabhängig sind Anweisungen des Schulleiters zu sehen, die sich aufgrund einer regionalen oder landesweiten Infektionslage aus entsprechenden Verordnungen des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung ableiten.

85 § 4 Regelungen für das Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich

Die Zuständigkeit liegt bei den externen Partnern.

§ 5 Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial ad hoc verfügbar ist. In einem solchen Fall wechselt die betreffende Lerngruppe den Klassen- / Fachraum und informiert den Hausmeister.

90

- Hygienematerial:
 - o 1 Rolle Haushaltspapier
 - o Einmal-Wischtücher (zum Beispiel aus Fließ)

95

- kleine Müllbeutel (30 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer
- Paar-Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

§ 6 Wartung und Überprüfung

Bestimmte Geräte, Anlagen und Einrichtungen können bei Fehlfunktionen bzw. bei einer mikrobiellen Besiedelung zu schwer kalkulierbaren Infektionsgefahren führen, denen mit einer regelmäßigen Wartung und Überprüfung entgegengewirkt werden kann.

Hierzu gehören insbesondere:

- das hausinterne Trinkwassernetz und andere Wasseranlagen,
- raumluftechnische Anlagen (vgl. § 13),
- Spülmaschine,
- Dosiergeräte (zum Beispiel zur Dosierung bzw. Zumischung von Reinigungsmitteln) sowie
- Waschmaschinen

Welche Maßnahmen in welchen Intervallen zu treffen sind, kann zum Beispiel den jeweiligen Herstellerangaben entnommen werden (Hausmeister).

§ 7 Personenbezogene Hygiene

1. Allgemeine Verhaltensregeln

Die in der Schule beschäftigten Personen sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird. Treten Erkrankungen auf, so kann die Weiterverbreitung u.a. durch folgende Maßnahmen begrenzt werden durch:

- die unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachtes, einer Verlausung, des Ausscheidens von Krankheitserregern oder einer bestehenden Infektionserkrankung gemäß § 34 IfSG (vgl. Anlage 6)
- die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen sowie
- ggf. die Beschaffung ärztlicher Atteste zur Bescheinigung darüber, dass eine Ansteckungsfähigkeit nicht mehr vorliegt (vgl. Anlage 8)

2. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.

Unter anderem sollten in folgenden Situationen die Hände gewaschen werden:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen

- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- 145 - nach der Toilettenbenutzung

Anleitung zum Händewaschen:

- Hände unter fließendem Wasser befeuchten
- Hände mit Seifenlotion (keine Stückseife) gründlich einreiben (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen) → 30 Sekunden lang
- 150 - Hände unter fließendem Wasser mindestens 10 Sekunden abspülen
- Wasserhahn mit Ellenbogen schließen, sofern möglich
- sorgfältiges Abtrocknen der Hände (Papiertücher / Einmaltücher), keine textilen Gemeinschaftstücher

155 Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). In solchen Fällen sind jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc. vor der Desinfektion zu vermeiden.

160 Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- 165 - Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

170 Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. notwendig (zum Beispiel zum Aufwischen von Blut oder Erbrochenem). Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben.

175

3. Sanitärhygiene

180 Sowohl für an der Schule Beschäftigte als auch für die Schülerinnen und Schüler müssen ausreichend Toiletten und Urinale zur Verfügung stehen. Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern, Textilhandtuchautomaten oder Warmlufthändetrocknern sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen.

185

Die Toiletteneinrichtungen müssen hygienisch nutzbar und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche versehen sein. Toilettenzellen / Toilettenräume müssen von innen abschließbar sein. Zusätzlich müssen sich darin Kleiderhaken, Papierhalter und Toilettenbürste befinden. Toilettenpapier muss stets bereitgehalten werden. Zur Vermeidung von Vandalismus

190

können ggf. Toilettenpapierspender mit Schloss und Abrollsperrung eingesetzt werden. In den Damentoiletten sollte ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein.

195 In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden. Um eine hygienische Benutzung von barrierefreien Toiletten zu ermöglichen, sind die Anforderungen der DIN 18040-1 zu berücksichtigen.

200 § 8 Umgebungshygiene

Alle Schulgebäude sollen die Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erfüllen. „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, insbesondere Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische
205 Schädlinge, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“ (§ 13 NBauO in der Fassung vom 3. April 2012).

Die *Raum-Umgebungsflächen* (Boden, Wände, Decke) können bei hygienischen Mängeln aufgrund ihrer großen Oberfläche die Raumluft nachteilig beeinflussen – ein Aspekt, der in gut isolierten Räumen mit entsprechend geringem „natürlichen“
210 Luftaustausch durch dicht schließende Fenster- oder Türfugen deutlich zum Tragen kommen kann. Durch die Auswahl emissionsarmer Baumaterialien und Reinigungs- und Pflegeprodukte kann Innenraumluftproblemen entgegengewirkt werden.

In *Feuchträumen* (zum Beispiel Duschen) bzw. im Sanitärbereich besteht die besondere Gefahr einer gesundheitsschädigenden Schwarzsimmelbildung, die bautechnisch (zum Beispiel durch geeignete Anstriche) sowie durch angepasste Verhaltensmaßnahmen (regelgerechtes Heizen und Lüften) vermieden werden soll.
215 *Handwaschbecken* mit Kaltwasseranschluss sollen in Unterrichtsräumen vorhanden sein, wobei darauf zu achten ist, dass Waschlotion und keine Stückseife verwendet werden soll. Die Nutzung textiler Gemeinschaftshandtüchern ist zu vermeiden.

220 Um mikrobielle Belastungen des Trinkwassers bei Waschbecken zu vermeiden, die nur selten benutzt werden, ist es nötig, das Wasser vor Verwendung eine Zeitlang laufen zu lassen.

Um Vandalismus, Verunreinigungen des Geländes (zum Beispiel mit Hundekot) und Verletzungs- bzw. Infektionsgefahren (zum Beispiel durch Glasbruch oder Kanülen)
225 zu verhindern, sollte das Schulgelände nach Unterrichtsschluss vor dem Zutritt Unbefugter geschützt werden.

§ 9 Reinigung

Schmutz- und Staubvermeidung ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Effektivität von Reinigungsmaßnahmen. Eine Verringerung des Eintrages von Schmutz und Staub in schulischen Räumen kann zum Beispiel durch Schmutzfangmatten (vor allem in der Eingangszone) oder das Aufhängen von Jacken außerhalb der Klassenräume erreicht werden. Die Aspekte des Brandschutzes müssen dabei allerdings beachtet werden.
230

235 In engmaschigen Abständen muss eine *Unterhaltsreinigung* durchgeführt werden, für die ein separater Reinigungsplan erstellt werden muss. Die Unterhaltsreinigung umfasst alle Maßnahmen, die zur Sauberhaltung und Pflege der Umgebung und des Inventars regelmäßig in relativ engmaschigen Abständen (zum Beispiel arbeitstäglich) durchgeführt werden. Aus dem Reinigungsplan muss hervorgehen,

240 - welche Flächen bzw. Gegenstände

- wie häufig bzw. bei welchen Sachverhalten
- mit welchem Mittel
- unter Anwendung welcher Methode
- und ggf. durch wen zu reinigen sind.

245 Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Jahreszeiten und Wetterlagen mit einem unterschiedlichen Schmutzeintrag in die Schule verbunden sind, dem bei der Festlegung dieser Regelungen Rechnung zu tragen ist. Das Reinigungspersonal richtet sich nach dem vom Schulträger aufgestellten Reinigungsplan.

250 Zu regeln ist auch, wie mit den wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Mopp, Lappen, etc.) zu verfahren ist. Eine thermische, desinfizierende Aufbereitung in Waschmaschinen ist zu bevorzugen.

Besondere Regelungspunkte:

- 255 - Schülerinnen und Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit potentiell infektiösen Substanzen (zum Beispiel Sanitär) nicht herangezogen werden. Dies gilt uneingeschränkt.
- Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.
- 260 - Den mit der Reinigung beauftragten Personen muss vom Arbeitgeber eine geeignete persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, ggf. Schutzbrille) zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Feuchtwischen von Fußböden sind zur Vermeidung von Unfällen entsprechende Hinweisschilder aufzustellen.
- 265 - Für die Pflege und Reinigung von textilen Fußbodenbelägen sollten Staubsaugergeräte mit Mikro- bzw. Absolutfilter verwendet werden.
- Um Staubbelastungen der Raumluft zu vermeiden, sollten Tafeln mit Gummiabstreifern anstelle von Schwämmen gereinigt werden und staubarme Kreide verwendet werden.
- 270 - Sogenannte „Kuschelecken“ (z.B. im Ganztagsbereich) sind allergievermeidend (hypoallergen) auszustatten und müssen leicht zu reinigen sein. Dies ist gewährleistet, wenn Polster-, Matratzen- und Kissen-elemente einen abnehmbaren, allergendichten und waschbaren Bezug haben und synthetisches Füllmaterial verwendet wird. Kuschelecken sind aus hygienischen Gründen nur akzeptabel, wenn gewährleistet ist, dass sie in die regelmäßige Unterhaltsreinigung mit einbezogen werden.
- 275 - Der Hausmeister dokumentiert im Zuge der Qualitätssicherung regelmäßig durchgeführte Kontrollen des Reinigungserfolges.

Die *Ergänzungsreinigung* umfasst Maßnahmen, die neben der Unterhaltsreinigung in größeren Abständen (zum Beispiel 2 x jährlich in der Ferienzeit) zusätzlich durchzuführen sind, wie zum Beispiel:

- 280 - Feuchtreinigung textiler Fußbodenbeläge (Sprüh-Extraktionsmethode)
- besondere Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Bodenbelägen
- Fenster- bzw. Glasreinigung
- Reinigung abwaschbarer Wandflächen
- 285 - Reinigung von Lichtschutzeinrichtungen oder Beleuchtungskörpern

Außerdem sollen Sonderreinigungen aus gegebenen Anlässen erfolgen, wie z.B.:

- Abnahme und Reinigung von Vorhängen, Jalousien, textilen Bezügen etc.
- Verunstaltung von Wänden durch Graffiti
- Vorliegen eines Wasserschadens

- 290 - Austreten von Lösungsmitteln oder anderen Chemikalien
Eine *Flächendesinfektion* ist nur notwendig, wenn Flächen mit potentiell infektiösen Substanzen wie Blut, Fäkalien, Urin oder Erbrochenem kontaminiert sind. In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass nach einer Reinigung Infektionserreger verbleiben, die durch Kontakte weitergetragen werden.
- 295 Es wird empfohlen, im Vorfeld festzulegen, durch welche (eingewiesene) Personen die Durchführung erfolgen soll. Dies übernehmen der Hausmeister und das Reinigungspersonal.
Das hierbei verwendete Mittel muss zur Abtötung der betreffenden Infektionserreger geeignet sein. Die zuverlässigste Wirkung haben viruzide Desinfektionsmittel, die uneingeschränkt für die Wirkungsbereiche A und B wirksam sind (Herstellerangaben beachten). Die Verwendung von Dosierbeuteln wird empfohlen.
- 300 Als Methode soll die Wischdesinfektion zur Anwendung kommen. Die hierbei zu verwendende Desinfektionslösung muss aus Konzentrat und kaltem Wasser angemischt werden, wobei Konzentrationen mit einer Einwirkzeit von einer Stunde zu bevorzugen sind. Von der Verwendung von Desinfektionssprays ist abzuraten.
- 305 Flächendesinfektionsmittel können Allergien und Hautschädigungen auslösen. Hautkontakte sollen durch die Verwendung von Schutzhandschuhen vermieden werden.
Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.
- 310

§ 10 Abfallbeseitigung

- Die Abfälle sollten innerhalb der Schule gemäß den Vorgaben der kommunalen Abfallentsorger getrennt gesammelt werden. Das Sammeln bzw. Entsorgen von Abfällen in Schulen ist allgemein an folgende Regeln gebunden:
- 315
- Es ist darauf zu achten, dass wiederverwendbare Sammelbehältnisse leicht zu reinigen sind.
 - Die Verschmutzung von Abfallbehältern soll ggf. durch Verwendung von Abfalltüten so gering wie möglich gehalten werden.
 - 320 - Abfälle sollten täglich aus den Klassenräumen entfernt werden.
 - Die Entleerung von Abfallsammelbehältern soll an Schultagen einmal täglich und außerhalb des Gebäudes erfolgen.
 - Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schülerinnen und Schüler aufzustellen. Die Entfernung von Türen und Fenstern sollte mindestens 5 m betragen, um Belästigungen durch Geruch oder Insektenflug zu vermeiden.
 - 325 - Der Stellplatz ist sauber zu halten. Die Verantwortlichkeit für die Reinhaltung des Stellplatzes obliegt dem Hausmeister.

§ 11 Schädlingsprophylaxe

- Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbesondere Läuse, Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.
- 335 Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen. Der Hausmeister

340 kontrolliert bei einer jährlichen Begehung das Schulgebäude auf einen potenziellen Befall. Eine tägliche Sichtkontrolle ist in Küchenbereichen notwendig.

Bei Feststellung eines Schädlingsbefalls sollte unverzüglich der Schulträger und das zuständige Gesundheitsamt informiert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden.

345 Um die Schädlingsart zu ermitteln, können Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein geeignetes insektenkundliches Labor eingesandt werden. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.

350 Zur Durchführung der Bekämpfung ist ein qualifizierter Schädlingsbekämpfer zu beauftragen. Um einen weiteren bzw. erneuten Befall zu verhindern sind zusammen mit dem Schädlingsbekämpfer entsprechende Überwachungsmaßnahmen („Schädlingsmonitoring“) festzulegen und durchzuführen.

§ 12 Trinkwasserhygiene – hygienische und rechtliche Anforderungen

355 Trinkwasser wird vom örtlichen Wasserversorger in der Regel in einwandfreier Qualität geliefert. Die Ursachen von Trinkwasserbeschwerden wie Verfärbungen, geruchliche oder geschmackliche Veränderungen, Grenzwertüberschreitungen bei einzelnen Untersuchungsparametern oder Legionellen (in den Duschen von Turnhallen) liegen meist im Bereich der Hausinstallation, d.h. in Rohrleitungen und technischen Armaturen. Da die Gebäudenutzung einen großen Einfluss auf die 360 Trinkwasserqualität haben kann, ist zur Aufrechterhaltung der guten Qualität des Trinkwassers die Aufmerksamkeit der Schulleitung gefordert.

Es existieren zahlreiche rechtliche Vorgaben und technische Vorschriften, die zur Aufrechterhaltung einer guten Trinkwasserqualität zu beachten sind. Hervorzuheben sind:

365 - Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001): In der TrinkwV ist unter anderem die Überwachung durch das Gesundheitsamt geregelt: Seit Inkrafttreten der TrinkwV am 01.01.2003 unterliegen Gebäude, wie Schulen die „Wasser an die Öffentlichkeit abgeben“, gemäß § 19 Abs. 7 einer besonderen Überwachung seitens des Gesundheitsamtes. Geregelt sind auch 370 Anzeigepflichten des Betreibers: Wesentliche Änderungen an der Hausinstallation (z. B. Umbaumaßnahmen) sind dem Gesundheitsamt gemäß § 13 TrinkwV 4 Wochen vor Ausführung anzuzeigen.

- Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser (AVBWasserV): In dieser Bundes-Verordnung wird unter anderem festgelegt, dass Arbeiten am Trinkwassernetz nicht von jedermann (zum Beispiel Hausmeister), sondern nur von solchen Fachbetrieben des Installationshandwerkes vorgenommen werden dürfen, die in einer besonderen Liste des jeweiligen Wasserversorgers (zum Beispiel Stadtwerke) aufgenommen worden sind. 375

- VDI 6023: In dieser technischen Norm ist unter anderem die Forderung einer Unterweisung des Betriebspersonales (zum Beispiel Hausmeister) durch den Planer bzw. die ausführende Fachfirma enthalten und deren Inhalte grob umrissen. Um die gesetzlich gebotenen Betreiberpflichten zu erfüllen, ist eine wiederkehrende Schulung des eingesetzten Personales geboten. 380

Ein wichtiger Teilaspekt der Trinkwasserhygiene stellt die Legionellenprophylaxe dar. Um Legionelleninfektionen zu vermeiden, ist der Warmwasserkreislauf 385 regelmäßig (14-tägig) so aufzuheizen, dass an dem am weitesten von der Heizung entfernten Wasserhähnen eine Wassertemperatur von mindestens 60°C erreicht

wird. Perlatoren und Duschköpfe sind regelmäßig zu reinigen oder gegebenenfalls auszutauschen. Sollten Wasservorratsbehälter vorhanden sein, sind diese
390 regelmäßig, entsprechend den Herstellerangaben zu reinigen. Jährlich sind Proben aus dem Warmwassernetz in einem der vom Land Niedersachsen für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenen Labore zu untersuchen. Die Durchführungen obliegen dem Schulträger.

Die Gesundheitsämter überwachen gemäß § 18 TrinkwV unter anderem schulische
395 Trinkwasserinstallationen und nutzen hierfür in der Regel einen Trinkwasser-Hygieneplan. In diesen werden u.a. die Wartungsintervalle der verschiedenen technischen Armaturen aufgeführt.

§ 13 Lufthygiene

400 Der Mensch emittiert kontinuierlich über Atmung und Körperausdünstungen Stoffe in seine Umgebungsluft, die zum Teil auch geruchlich wahrnehmbar sind. In personengenutzten Räumen ohne nennenswerte Eigenemissionen (zum Beispiel infolge von Renovierungsmaßnahmen, Schimmelpilzbelastung oder anderen Quellen) führen menschliche Emissionen zu einer kontinuierlichen
405 Verschlechterung der Raumluft, was durch Lüftungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Lüftung ist somit ein Instrument zur Aufrechterhaltung einer zufriedenstellenden Luftqualität und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von Geruchsproblemen und unspezifischen Beschwerden.

410 Häufig steigt bereits innerhalb einer Unterrichtsstunde der Kohlendioxid-Anteil der Raumluft auf hygienisch unerwünschte Gehalte, was aufgrund von Adaptierungsvorgängen meist nur sehr verspätet wahrgenommen wird. Deshalb gehört die Lüftung der Unterrichtsräume zu den Tätigkeiten, die regelmäßig und zumindest vor dem Unterricht und in den Pausen durchzuführen sind. Aus
415 praktischen Gründen ist die Organisation eines Schüler-Lüftungsdienstes zur Entlastung der unterrichtenden Lehrkraft zu empfehlen.

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20–5–20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu
420 erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Dauerlüftung
425 soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist
spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.
430 Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann.

Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen
435 daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

440 Raumluftechnische (RLT)-Anlagen sind gemäß VDI 6022 zu betreiben. Dies beinhaltet eine regelmäßige und sachgerechte Wartung der Anlage und der nachvollziehbaren und nachprüfbaren Dokumentation der Wartungsarbeiten. Eine zusätzliche Raumlüftung ist in nicht erforderlich, wenn die RLT-Anlage mit Außenluft versorgt wird.

§ 14 Lebensmittelhygiene

445 Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen. Regelungen zur Lebensmittelhygiene sind dagegen in Cafeterien und Mensen zu treffen. Dafür sind die entsprechenden Betreiber zuständig.

In Bezug auf *Teeküchen* (beispielsweise im Lehrerzimmer) ist für einen hygienegerechten Betrieb zu sorgen, das heißt:

- 450 - Die mit Lebensmitteln in Kontakt kommenden Oberflächen müssen glatt, leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein.
- Lappen und Geschirrtücher sind bei Bedarf, mindestens jedoch täglich zu wechseln oder es sind entsprechende Einmalartikel zu verwenden (z. B. Papierhandtücher).
- 455 - Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Bei *Schulfesten* und vergleichbaren Veranstaltungen werden in der Regel privat hergestellte Lebensmittel in Verkehr gebracht, ohne dass dies gewerbsmäßig erfolgt. Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden

460 Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes. Die nachfolgend genannten Punkte sollten deshalb in einer schriftlichen Information für die Eltern zusammengestellt und diese zum Beispiel im Rahmen eines Elternabends überreicht werden.

Die Eltern sollten wissen,

- 465 - welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind (z.B.: Hackfleisch, roher Fisch, Speisen mit rohen Eiern)
- dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen.
- 470 - dass bei der Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr und Besteck adäquate Aufbereitungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen (zum Beispiel professionelle Spülanlage ausleihen oder Transport zum Geschirrspüler).
- 475 - dass Personen, die während des Festes mit der Herstellung bzw. dem Verteilen von Lebensmitteln betraut sind, währenddessen möglichst keine anderen Aufgaben wahrnehmen sollten (zum Beispiel Kassieren oder Kinderbetreuung).

480 *Quelle: Dieser Hygieneplan wurde auf Basis der „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz“ (Hrsg: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, 2017) erstellt. Zum Teil gibt es wörtliche Übernahmen.*